

Milch und Eiern heranzuziehen, wenn sie am Stichtag (3. Dezember des der Veranlagung vorangegangenen Jahres): sechs bis 10 Schweine, drei bis fünf Rinder, drei bis vier Kühe oder 41 bis 60 Legehennen halten. Die Ablieferungssätze regeln sich nach den Bestimmungen des § 49.

(2) Die im § 27 der Verordnung angeführten Personen einschließlich der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind nach den Stückzahlnormen des § 25 der Verordnung und § 50 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung zu veranlagern, wenn am Stichtag mehr als 10 Schweine, fünf Rinder oder vier Kühe gehalten werden. Werden am Stichtag lediglich mehr als 60 Legehennen oder 60 Stück Geflügel gehalten, so sind in bezug auf die Ablieferung von Schlachtvieh und Milch die Bestimmungen des § 27 der Verordnung anzuwenden.

(Beispiel:

Ein Industriearbeiter hält am Stichtag fünf Schweine, drei Rinder, davon zwei Kühe, 50 Legehennen und insgesamt 65 Stück Geflügel [einschließlich der 50 Legehennen]^

Veranlagung:

5 Schweine	=	ablieferungsfrei
3 Rinder	1 Rind mit =	40 kg Lebendvieh
2 Kühe	=	ablieferungsfrei
41.—50. Henne	=	10 X 60 Stück Eier = 600 Stück Eier
65 Stück Geflügel	=	X Ablieferungsnorm nach § 50 Abs. 4 dieser Durchführungsbestimmung:

das sind

50 Hennen	X 0,2 kg	* = 10,0 kg
6 Enten	X 0,4 kg	* = 2,4 kg
9 Gänse	X 1,0 kg	= 9,0 kg

insgesamt also = 21,4 kg, daher

Geflügelgesamtoll [aufgerundet] 21,5 kg.)

§ 58

Heime, Jugendschulen und Jugendherbergen

Für den Kreis der ablieferungsfreien Heime und Jugendherbergen nach § 27 Abs. 1 der Verordnung ist das Gesetz vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBL. S. 95) zugrunde zu legen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Rat des Kreises.

Zu § 28 der Verordnung

§ 59

Landwirtschaftliche Nebenbetriebe von Krankenhäusern, Heilanstalten, Altersheimen usw.,

(1) Die Entscheidung über die Befreiung von der Pflichtablieferung nach § 28 Buchst. a der Verordnung trifft der Rat des Kreises*

(2) Der Rat des Bezirkes entscheidet auf Antrag des Rates des Kreises über die teilweise oder volle Befreiung von der Pflichtablieferung solcher Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzfläche 5 ha übersteigt und die im Verhältnis zum Gesamtausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine große Anzahl von Heim- oder Betriebsangehörigen verpflegen. Die Ent-

scheidung des Rates des Bezirkes bedarf der Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche des Nebenbetriebes mehr als 20 ha beträgt.

Zu § 29 der Verordnung:

§ 60

Befreiung von neugewonnenem Nutzland

(1) Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von neugewonnenem Nutzland sind für diese Flächen von der Ablieferung von Getreide, Kartoffeln, Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern für die im § 12 festgelegte Zeitdauer befreit. Vom Gesamtausmaß des neugewonnenen Ackerlandes sind je 50 % von der Anbaufläche laut Anbaubescheid in Getreide und Kartoffeln abzusetzen.

(2) Wiesen und Weiden, die auf Grund des Planes des Amtes für Wasserwirtschaft zur dauernden Ackernutzung umgebrochen wurden, sind für ein Jahr von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse befreit.

§ 61

Befreiung der Wechsellnutzung von Wiesen und Weiden

Wiesen und Weiden, die in Wechsellnutzung genommen wurden, sind von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse befreit, von der Pflichtablieferung von Heu jedoch nur für die Dauer der Ackernutzung. Durch die Wechsellnutzung von Wiesen und Weiden dürfen die im Anbaubescheid festgelegten Anbauflächen nicht verringert werden.

§ 62

Befreiung von der Ablieferung von Getreidestroh und Heu

Die Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer landwirtschaftlicher Betriebe sind von der Pflichtablieferung befreit:

- von Stroh: wenn das Gesamtausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche 5 ha nicht übersteigt*
- von Heu: wenn das Gesamtausmaß der landwirtschaftlichen Nutzfläche 2 ha nicht übersteigt:

§ 63

Befreiung von der Ablieferung von Obst, Tabak und Korbweiden

Von der Ablieferung sind befreit:

a) von Obst:

- Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Obstkulturflächen, sofern diese 0,07 ha nicht übersteigen,
- alle im § 27 Abs. 1 Buchst. b und § 28 der Verordnung angeführten Betriebe hinsichtlich der von ihnen bewirtschafteten Obstkulturflächen;

2) von Tabak:

- Kleinpflanzer, die nicht mehr als 100 Pflanzen anbauen,
- öffentliche Schulen mit Anbau von Tabak zu Unterrichtszwecken;